

BVGer D-982/2016 vom 10. September 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-982_2016

FR: TAF D-982/2016 du 10 septembre 2018

IT: TAF D-982/2016 del 10 settembre 2018

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegensprechen. Anspruchsberechtigte nach Art. 51 Abs. 1 AsylG haben gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung, sofern sie sich noch im Heimatstaat oder im Ausland aufhalten und durch die Flucht des in der Schweiz anerkannten Flüchtlings getrennt wurden (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.1).

E. 3.2

Wer um die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyl ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die im Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Familientrennung durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung beider Anspruchsberechtigten nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

E. 3.3

Der Erteilung einer Einreisebewilligung dürfen sodann keine besonderen Umstände entgegenstehen. Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende besondere Umstände sind gemäss der Rechtsprechung unter anderem dann anzunehmen, wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben.

E. 4.1

Das SEM begründet seinen ablehnenden Entscheid mit dem Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG. Es ging davon aus, dass die Beziehung der Eheleute bereits vor der Flucht der Beschwerdeführerin beendet gewesen sei. Das Familienasyl diene jedoch nicht der Wiederaufnahme von beendeten oder der Aufnahme von neuen Beziehungen. Es sei nicht plausibel, weshalb der Ehemann erst nach dreieinhalb Jahren, nämlich im Oktober 2015, den Kontakt zu seiner Ehefrau, der Beschwerdeführerin, in der Schweiz gesucht habe. Dies umso weniger, als die Schwester der Beschwerdeführerin sich nach deren Angaben noch in Sri Lanka aufgehalten habe, was eine frühere Kontaktaufnahme zweifellos erleichtert hätte, sofern eine Wiedervereinigung der Familiengemeinschaft ununterbrochen erwünscht gewesen wäre.

E. 4.2

In der Beschwerde wird entgegnet, der Abbruch des Kontaktes zwischen den Eheleuten nach dem Untertauchen des Mannes sei einzig der Gefährdung aller Beteiligten in Sri Lanka geschuldet gewesen. Sowohl die Beschwerdeführerin selbst als auch ihr Ehemann hätten - was sich später aufgrund der eingereichten Zeugenaussagen des Ehemanns und der Schwester der Beschwerdeführerin herausgestellt habe - aus Furcht vor Behelligungen und Angst vor weiteren Verfolgungshandlungen von der Kontaktaufnahme abgesehen. Zusätzlich habe die Mutter des Ehemannes den Kontakt zwischen den Eheleuten bewusst hintertrieben, da sie mit der Beziehung ihres Sohnes von Anfang an nicht einverstanden gewesen sei. Es sei reiner Zufall gewesen, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin seinen Schwager getroffen habe und so den Kontakt zu seiner Familie wieder aufnehmen können. Dies gehe aus dem Schreiben der Schwester der Beschwerdeführerin, welches in Übersetzung als Beilage 4 zur Beschwerdeeingabe eingereicht wurde, hervor. Auch der Ehemann habe in seinem der Beschwerdeeingabe als Beilage 3 beigefügten Schreiben bestätigt, dass er sich im Oktober 2012 telefonisch bei seiner Mutter nach dem Verbleib seiner Familie erkundigt habe. Diese habe ihm jedoch mitgeteilt, sie kenne den Aufenthaltsort seiner Frau und der Kinder nicht. Der Schwester seiner Frau habe sie gesagt, sie wisse nicht, wo sich der Mann der Beschwerdeführerin aufhalte. Zudem habe sie sie beschimpft, weil sie mit dem Eheschluss ihres Sohnes mit der Beschwerdeführerin nicht einverstanden gewesen sei. Aus diesen Umständen könne jedoch nicht geschlossen werden,

dass die Beziehung freiwillig beendet worden sei. Zu keinem Zeitpunkt hätten sich die Eheleute als getrennt betrachtet. Die Beschwerdeführerin habe dies auch im Rahmen der Anhörungen vor der Vorinstanz stets bekräftigt.

E. 5.1

Der Anspruch auf Familienasyl nach Art. 51 AsylG knüpft an den Bestand der Familiengemeinschaft an. Anspruchsberechtigt sind Ehegatten von Flüchtlingen und minderjährige Kinder. Sofern um Einbezug eines Ehegatten in das Familienasyl nach Art. 51 AsylG ersucht wird, erfordert dies das Bestehen einer gültigen Ehe; entweder nach schweizerischem Recht oder nach dem Recht des Staates, in dem die Eheschliessung erfolgte (vgl. Art. 43 ff. IPRG [SR 291]). Unstreitig hat die Beschwerdeführerin mit B._____ am 28. August 2006 in D._____ die Ehe geschlossen. Das Paar hat zwei gemeinsame Kinder. Die Beschwerdeführerin und ihre Kinder wurden in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt und erhielten Asyl, weil die Vorinstanz die Vorbringen betreffend eine drohende Reflexverfolgung aufgrund der LTTE-Verbindungen beziehungsweise -Mitgliedschaft des Ehemanns der Beschwerdeführerin und ihres Bruders und der der Ausreise vorangegangenen Behelligungen als glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG erachtete. Die Beschwerdeführerin hat als Asylberechtigte in der Schweiz grundsätzlich einen Anspruch auf Einbezug ihres Ehegatten (vgl. BVGE 2015/29 E. 3.2).

E. 5.2

Nachgezogen werden im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG können nur Familienmitglieder, die aufgrund der Fluchtumstände von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden und sich entweder noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben (BVGE 2012/32 E. 5.4.2). Glaubhaft ist, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Familie bis zum Verschwinden des Ehemanns im Januar 2012 in einem gemeinsamen Haushalt in E._____, Bezirk C._____, gelebt hat. Am 20. Juli 2012 verliess sie nach eigenen Angaben Sri Lanka und reiste über H._____ und I._____ in die Schweiz (vgl. act. A3/11, F. 5 zum Reiseweg und F. 7 zu den Gesuchsgründen).

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin verliess ihr Heimatland Sri Lanka somit erst sechs Monate nach der Trennung von ihrem Ehemann. Fraglich ist, ob bei diesem Sachverhalt noch von einer Trennung durch die Flucht ausgegangen werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht geht bei Familien, die bereits vor der Flucht getrennt wurden, dennoch von einer vorbestehenden Familiengemeinschaft aus, wenn zwingende Gründe für das Getrenntleben vorliegen. Im vorliegenden Fall sind zwingende Gründe für die Trennung ersichtlich. Die Beschwerdeführerin konnte glaubhaft machen, dass ihr Ehemann untertauchen und sich von seiner Familie trennen musste, um sich den Verfolgungshandlungen und der Nachsuche durch das sri-lankischen Militär zu entziehen. Nur aus diesem Grund hielt er sich versteckt. Auch die Beschwerdeführerin selbst hat sich im April 2012 zunächst zu ihrer Schwester nach F._____ und dann Ende Juni 2012 zu einem Bekannten nach G._____ geflüchtet, um sich vor weiteren Behelligungen durch die Militärs in Sicherheit zu bringen (vgl. act. A3/11 F. 7.01). Die Trennung der Familie erfolgte demnach aus zwingenden Gründen und zwar aufgrund der Nachsuche nach dem Ehemann aufgrund dessen (vermuteten) Engagements für die LTTE und ist in erster Linie der drohenden Verfolgung geschuldet.

E. 5.2.2

Als weiteres Kriterium wird eine glaubhaft gemachte und nach aussen erkennbare Aufrechterhaltung der ehelichen Verbindung während der Trennung bis zur Flucht vorausgesetzt. Die Beschwerdeführerin gab an, versucht zu haben, ihren Ehemann nach dessen Untertauchen zu kontaktieren, sein Mobiltelefon sei jedoch abgeschaltet gewesen. Sie habe es zwar wiederholt versucht, jedoch dann davon abgesehen, da sie befürchtete, dass das Handy abgehört würde. In der ersten Anhörung erklärte sie, nach ihrer Ausreise im Oktober 2012 erfahren zu haben, dass ihr Mann seine Mutter angerufen und ihr gesagt habe, es solle nicht nach ihm gesucht werden (vgl. act. A14/10, F. 4). Um seine Familienmitglieder zu schützen, habe ihr Ehemann nur mit seiner Mutter sporadischen Telefonkontakt gehalten - jedoch sei auch dieser sein genauer Aufenthaltsort nicht bekannt gewesen. In der Beschwerde wird des Weiteren dargelegt, dass die Mutter des Ehemanns die Kontaktaufnahme zwischen den Ehegatten behindert, wenn nicht vereitelt hat, da sie die Beziehung zwischen ihrem Sohn und der Beschwerdeführerin stets missbilligt habe. Deshalb habe sie anscheinend weder ihrem Sohn noch ihrer Schwiegertochter oder deren Schwester die Informationen über die jeweils anderen Personen weitergeleitet. Dieser Umstand geht insbesondere aus der Erklärung der Schwester der Beschwerdeführerin hervor (Beilage 4 zur Beschwerdeeingabe), die darlegt, dass von der Mutter von B. _____ nichts über dessen Aufenthaltsort in Erfahrung habe gebracht werden können. B. _____ selbst hat in seinem Schreiben ebenfalls festgehalten, seine Mutter habe ihm nicht gesagt, wo sich seine Frau mit den Kindern hinbegeben habe und wo sich die Schwägerin aufhalte (Beilage 3 zur Beschwerdeeingabe). Auch dieser Sachverhaltsaspekt erscheint glaubhaft, hatte die Beschwerdeführerin selbst doch im Rahmen der Anhörung wiederholt geäussert, dass ihr Verhältnis zur Schwiegermutter sehr schlecht sei (vgl. act. A29/17 F. 69, 111). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet es daher als überwiegend glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin in den sechs Monaten nach dem Untertauchen des Ehemanns im Januar 2012 und vor ihrer Ausreise im Juli 2012 - sei es aus Furcht vor Verfolgung, sei es aufgrund der widrigen Familienverhältnisse - den Kontakt mit ihrem Ehemann nicht hat aufrecht erhalten können, selbst wenn sie es gewollt hätte. Dies darf ihr jedoch nicht zum Vorwurf gemacht werden, sondern erklärt sich im Zusammenhang mit den bereits unter E. 5.2.1 dargelegten zwingenden Gründen.

E. 5.2.2.1

Schliesslich muss der gemeinsame Wille für eine schnellstmögliche Wiedervereinigung nach aussen erkennbar sein. Die Beschwerdeführerin betonte im Rahmen ihres Asylverfahrens, dass sie die Wiedervereinigung mit ihrem Ehemann anstrebe. In der BzP vom Juli 2012 erklärte sie, nicht zu wissen, wo ihr Mann sich aufhalte (vgl. act. A3/11 F. 1.14). Zum Zeitpunkt der ersten Anhörung am 18. Januar 2013 berichtete sie nur, dass ihr Mann seine Mutter kontaktiert habe und es ihm gut gehe (vgl. act. A14/10 F. 4). Sie wisse aber nicht, ob er über ihre Flucht in die Schweiz Kenntnis habe (ebenda, F. 6). In der zweiten Anhörung schilderte sie, wie schwer es für sie sei, ohne ihren Ehemann leben zu müssen, und dass die Kinder auf die Rückkehr des Vaters warteten (vgl. act. A29/17 F. 122). Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin auch nach der Trennung an ihrem Ehemann festhielt und diesen auch nach aussen kundtat und beispielsweise auch gegenüber den gemeinsamen Kindern die Hoffnung nährte, eines Tages mit dem Vater wiedervereint zu sein. Anders können die protokollierten Aussagen der Beschwerdeführerin (insbesondere act. A29/17 F. 122) nicht verstanden werden. Von Seiten des Ehemanns ist wenig bekannt, allerdings hat auch dieser in seinem Schreiben zu erklären versucht, weshalb es zum Kontaktabbruch kam. Darüber hinaus hat die Schwester der

Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben dargelegt, warum die Eheleute nicht schon früher wieder Kontakt hatten, und weitere Details auch betreffend die Rolle der Schwiegermutter der Beschwerdeführerin geliefert. Diese Informationen ergeben mit den Aussagen der Beschwerdeführerin im Rahmen der Anhörungen ein überwiegend stimmiges Bild. Hervorzuheben ist ferner, dass die Beschwerdeführerin zeitnah nach der am 6. Februar 2015 erfolgten Asylgewährung im November 2015 das Gesuch um Familiennachzug gestellt und in der Eingabe vom 22. Dezember 2015 erklärt hatte, seit dem 15. Oktober 2015 täglich mit ihrem Mann zu telefonieren (vgl. act. Z3/2). Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurden weitere Details bekannt und dargelegt, weshalb den Eheleuten die Kontaktaufnahme nicht bereits früher möglich war, sondern diese von der Schwiegermutter vereitelt, beziehungsweise hintertrieben wurde, und letztlich von vielen Zufälligkeiten abhing. Da die Aussagen der Beschwerdeführerin insgesamt als glaubhaft zu bewerten sind, hält das Bundesverwaltungsgericht auch ihr Vorbringen in diesem Punkt als nachvollziehbar und überwiegend wahrscheinlich. Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann noch im Heimatland freiwillig auf die Aufrechterhaltung ihrer Beziehung verzichten wollten. Vielmehr ist der Umstand, dass die Eheleute bis zur Ausreise der Beschwerdeführerin nicht zusammen wohnten und auch keinen Kontakt halten konnten, auf die Fluchtursachen zurückzuführen und steht der Anwendung von Art. 51 Abs. 4 AsylG vorliegend nicht im Weg, sondern es lag zum Zeitpunkt der Flucht eine bestehende Familiengemeinschaft vor und der gemeinsame Wille zur Fortsetzung dieser Familiengemeinschaft bestand auch während der Trennung.

E. 5.3

Sofern - wie vorliegend - von einer bestehenden Familiengemeinschaft ausgegangen wird, so ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG gegeben sein könnten, welche gegen die Einreise des sich noch im Heimatland befindlichen Familienmitglieds sprechen könnten. Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist erforderlich, dass nach der Flucht ein konkretes Bemühen um Wiedervereinigung der Eheleute erkennbar ist (vgl. BVGE 2012/32).

E. 5.3.1

Die Vorinstanz monierte, dass die Eheleute keine erkennbaren ernsthaften Anstrengungen unternommen hätten, den Kontakt aufrecht zu erhalten. Insbesondere wurde es als nicht nachvollziehbar erachtet, dass der Ehemann erst nach mehr als dreieinhalb Jahren den Kontakt zur Beschwerdeführerin aufgenommen hatte, obwohl auch die Schwester der Beschwerdeführerin in Sri Lanka verblieben war und es ihm möglich gewesen sein dürfte, diese zu kontaktieren. Die Vorinstanz erkannte darin besondere Umstände, welche gegen die Anwendung von Art. 51 Abs. 4 AsylG sprechen würden.

E. 5.3.2

Wie bereits unter E. 5.2 dargelegt, geht das Bundesverwaltungsgericht - anders als die Vorinstanz - jedoch davon aus, dass die Trennung der Familie, beziehungsweise die Trennung der Beschwerdeführerin von ihrem Ehegatten, nie bewusst und gewollt war, sondern sich aus der drohenden Verfolgung des Ehemanns im Heimatland einerseits und den erlittenen Behelligungen, Einschüchterungen und Übergriffen der Beschwerdeführerin vor ihrer Flucht andererseits ergeben hat - erschwerend kommt hinzu die Verkettung unglücklicher familiärer Umstände. Zu keinem Zeitpunkt seit ihrer Trennung signalisierte die Beschwerdeführerin, dass sie sich als alleinstehend oder willentlich getrennte Frau

verstehe, sondern sie bekräftigte gegenüber den Asylbehörden stets, verheiratet zu sein, jedoch den Kontakt zum Ehemann verloren zu haben. Zwar ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass gewisse Zweifel an den Vorbringen nicht ganz ausgeräumt werden können, jedoch hat auch das SEM die Vorbringen betreffend die Fluchtgründe für überwiegend glaubhaft erachtet, ansonsten die Beschwerdeführerin nicht den Asylstatus erhalten hätte. Gemäss BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3 genügt jedoch der Beweisstandard nach Art. 7 AsylG auch im Verfahren betreffend den asylrechtlichen Familiennachzug gestützt auf Art. 51 Abs. 4 AsylG. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen des Beschwerdeverfahrens weitere Anhaltspunkte und Details lieferte, welche den langen Unterbruch im Kontakt mit ihrem Ehemann zu erklären vermögen. Insgesamt hält das Bundesverwaltungsgericht die Gründe der Beschwerdeführerin, weshalb sie so lange nicht wusste, wo sich ihr Ehemann aufhielt und keinen Kontakt zu ihm pflegen konnte, für nachvollziehbar. Die Beschwerdeführerin hat sich zudem um die Erhellung des Sachverhaltes bemüht und ist ihrer Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG umgehend und vollständig nachgekommen. Aus dem Sachverhalt ergeben sich aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts keine Hinweise auf besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG, welche gegen die Einreise des Ehemanns der Beschwerdeführerin und seinen Einbezug in das Familienasyl sprechen könnten. Abschliessend ist festzuhalten, dass prima facie auch keine Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG ersichtlich sind.

E. 5.4

Das Gericht kommt zum Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise aus Sri Lanka mit ihrem Ehemann und den gemeinsamen Kindern zunächst eine familiäre Gemeinschaft im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG bildete, die nur aufgrund der Fluchtumstände bereits vor der Flucht unfreiwillig aufgegeben werden musste. Danach wurde die Beziehung - ebenfalls aus Gründen, welche ausserhalb der Einflussphäre der Betroffenen lagen - unterbrochen, wobei auch während dieser Trennungsphase der gemeinsamer Wille bestand, die Familiengemeinschaft auch räumlich wieder aufzunehmen. Besondere Umstände, welche gegen den Einbezug in den Asylstatus sprechen würden, liegen nicht vor.

E. 6

Die Voraussetzungen der asylrechtlichen Familienzusammenführung sind daher erfüllt und die Vorinstanz hat das Gesuch um Einreise und Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft gestützt auf Art. 51 Abs. 4 AsylG zu Unrecht abgelehnt. Die angefochtene Verfügung ist daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, B. _____, geboren am (...), die Einreise in die Schweiz zu bewilligen und ihn in das der Beschwerdeführerin und den gemeinsamen Kindern gewährte Asyl miteinzubeziehen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), ohnehin wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung bewilligt.

E. 8

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine

Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Ihre Rechtsvertreterin hat eine Kostennote eingereicht (Art. 14 Abs. 1 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und die nach der Einreichung der Kostennote entstandenen weiteren Aufwendungen ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1600.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.